

Stadt Seelze – Abt. Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz

Trennblatt Begründung – 29-1997



Vorhaben Bebauungsplan Gümmer Nr. 5	eingetragen am: 01.03.2010
Stadt Seelze	
Gemarkung Gümmer	

B E B A U U N G S P L A N N R . 5

der Gemeinde Gümmer, Landkreis Hannover

Der Rat der Gemeinde Gümmer beschließt auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 29. Okt. 1971 67 (Nds. GVBl. S. 383) folgende Satzung:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 besteht aus den Flurstücken 67, 69, 70 und 71 der Flur 2, Gemarkung Gümmer.

§ 2

Für den Bebauungsplanbereich wird landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.
Andere Nutzungen, insbesondere Abgrabungen, sind nicht zulässig.

§ 3

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten entsprechend.

§ 4

Der Bebauungsplan wird am Tage nach der gemäß § 12 BBauG erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich-

Gemeinde Gümmer

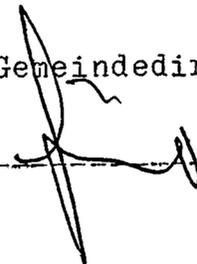
Gümmer, den 30. Mai 1972

Der Gemeindedirektor



1. stellvertretender Bürgermeister





Genehmigt

gemäß § 17 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960

**Der Regierungspräsident
in Hannover**

— 214 — 758 1 72

Hannover, den 7. 9. 1972

Im Auftrage



Neuhaus

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Gümmer, Landkreis Hannover

1. Grundlagen des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Gümmer beschloß am 22. Oktober 1971 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 für eine Fläche, die nördlich der Kreisstraße 56 unmittelbar an der Gemeindegrenze nach Lohnde liegt.

Der Bebauungsplan umfaßt die Flurstücke 67, 69, 70 und 71 der Flur 2, Gemarkung Gümmer. Bestandteil dieser Begründung ist ein Beiplan M 1 : 5000, auf dem der räumliche Geltungsbereich zeichnerisch dargestellt ist.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan, der am 20.10.1964 vom Regierungspräsidenten genehmigt wurde, weist das Plangebiet für landwirtschaftliche Nutzung aus.

Die Grundstücke des Bebauungsplanes liegen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 27 "Mittlere Leine-Rettmer Berge".

2. Zweck des Bebauungsplanes

Durch den Bebauungsplan, der als "Negativplan" aufgestellt wird, soll sichergestellt werden, daß die Grundstücke im Planbereich nur landwirtschaftlicher Nutzung unterliegen. Hierdurch sollen insbesondere Abgrabungen verhindert werden, die einen wesentlichen Eingriff in das Landschaftsbild bedeuten, außerdem würden Zukunftsplanungen erschwert oder unmöglich gemacht, die bei einer politischen Neuordnung des Gesamtraumes anstehen.

3. Inhalt des Bebauungsplanes

Die im Bebauungsplan liegenden Grundstücke werden für die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

4. Sonstiges

Bodenordnende Maßnahmen werden nicht notwendig.

Da Erschließungsmaßnahmen nicht erforderlich sind, entstehen für die Gemeinde keine Kosten i.S. von §§ 123 ff BBauG.

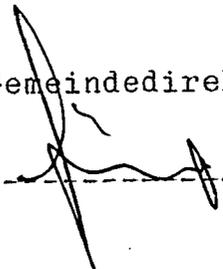
Gümmer, den 30. Mai 1972

Der Gemeindedirektor



1. stellvertretender Bürgermeister





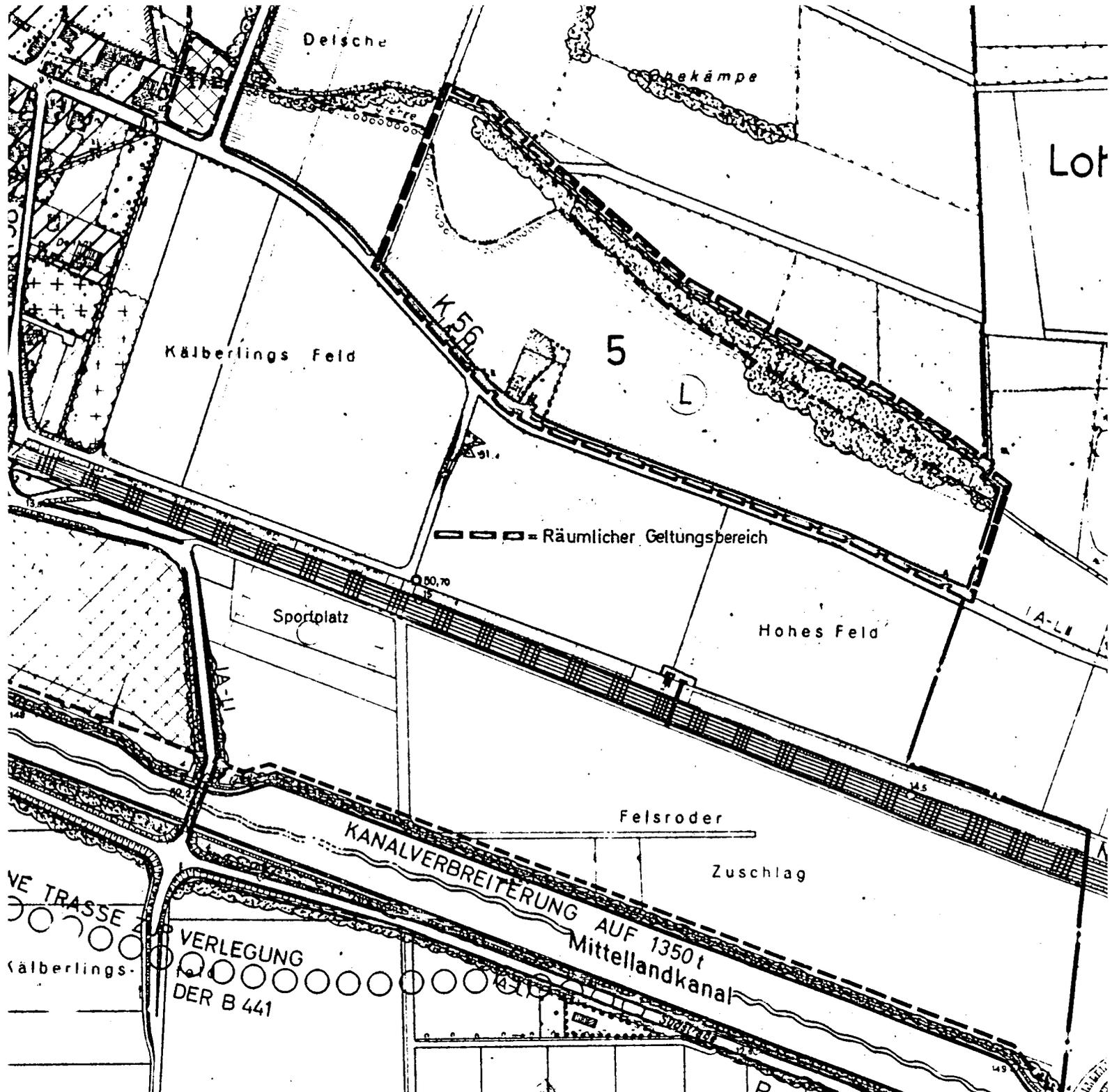
Bitte wenden!

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Beiplan M 1 : 5000
gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 17. April 1972 bis 17. Mai 1972
öffentlich ausgelegt.

30. Mai 1972

Gümmer, den _____

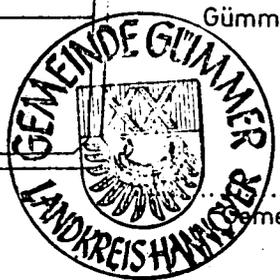
Gemeindedirektor



LANDKREIS HANNOVER PLANUNGSAMT			
BEBAUUNGSPLAN NR.5 - GÜMMER - - Räumlicher Geltungsbereich -			
AZ: 622/28/03-5		M: 1:5000	
BEARB.	NAME	DATUM	DER OBERKREISDIREKTOR I. A.
	La.	20.1.72	
GEÄND.			
BEIPLAN ZUR BEGRÜNDUNG			

30. Mai 1972

Gümmer, den



.....
Gemeindedirektor

Genehmigt

gemäß § 17 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960

**Der Regierungspräsident
in Hannover**

— 214 — 758 / 72

Hannover, den 7. 9. 1972

Im Auftrage

